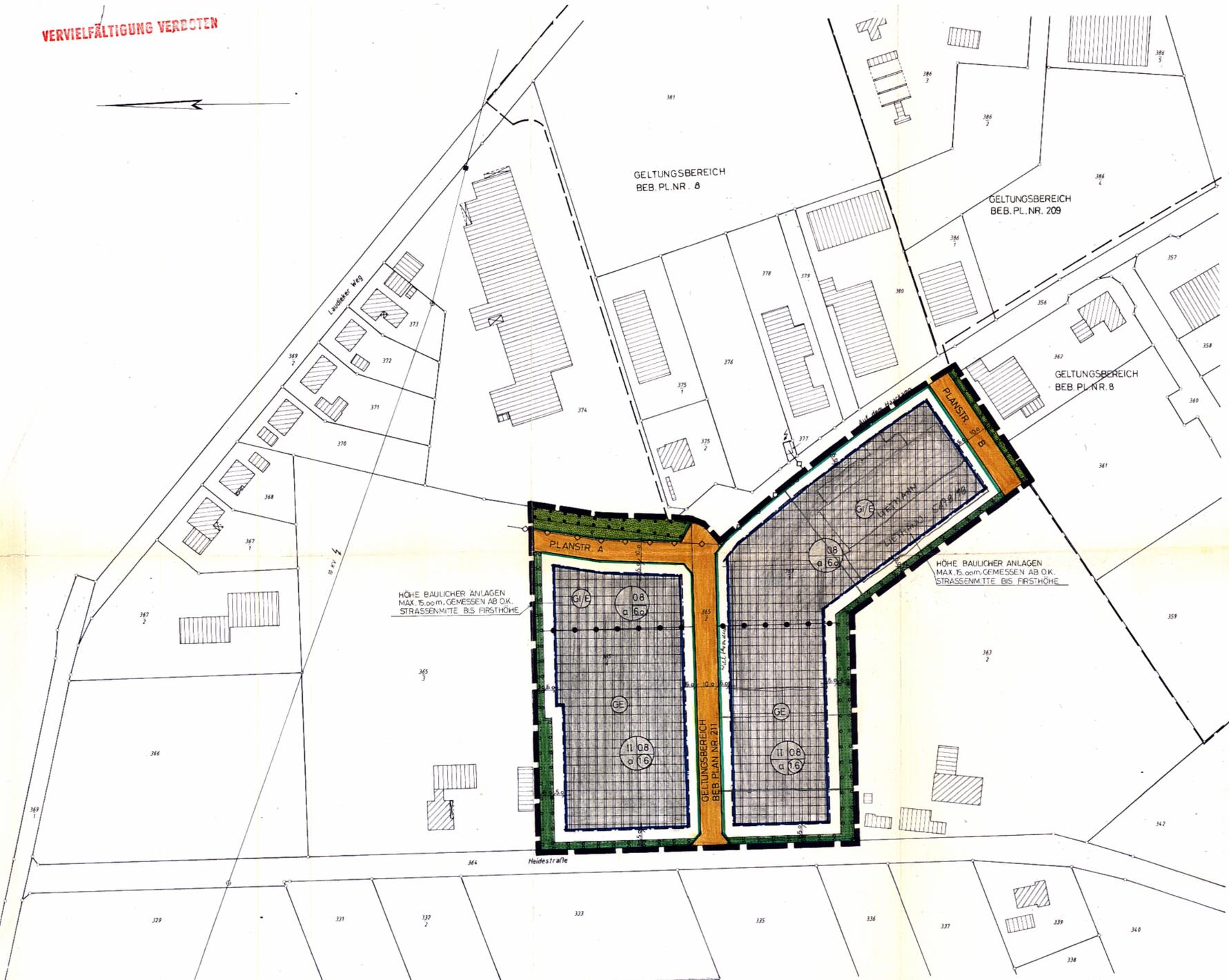


VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.08.1991...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

OSNABRÜCK, den 25.02.1992

Katasteramt
im Auftrage

gez. DR. WISSEL L.S.

Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
Maßstab 1:1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Glandorf
Kartengrundlagen: Zuteilungskarte der Flurbereinigung Glandorf Nr. 86
Gemarkung Glandorf Flur 4 Maßstab 1:2000
Feldvergleich vom 26.08.1991 Az.: V 2060/91
Katasteramt Osnabrück, den 06.11.1991

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Mes. Vermessungs- und Kataster-gesetz vom 02. Juli 1985 - Mes. GVL 1. 187) ; dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.09.1977 GEÄNDERT AM 23.01.1990
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET (EINSCHRÄNKUNG SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN)
- GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KRBS=HÖCHSTGRENZE
- 2= BAUWEISE
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- 5= BAUMASSENZAHL
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
- a ABWEICHENDE BAUWEISE

- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

- VERKEHRSLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE

- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
- VORH. 10 KV - ERDKABEL

- GRÜNFLÄCHEN**
- GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
 - GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

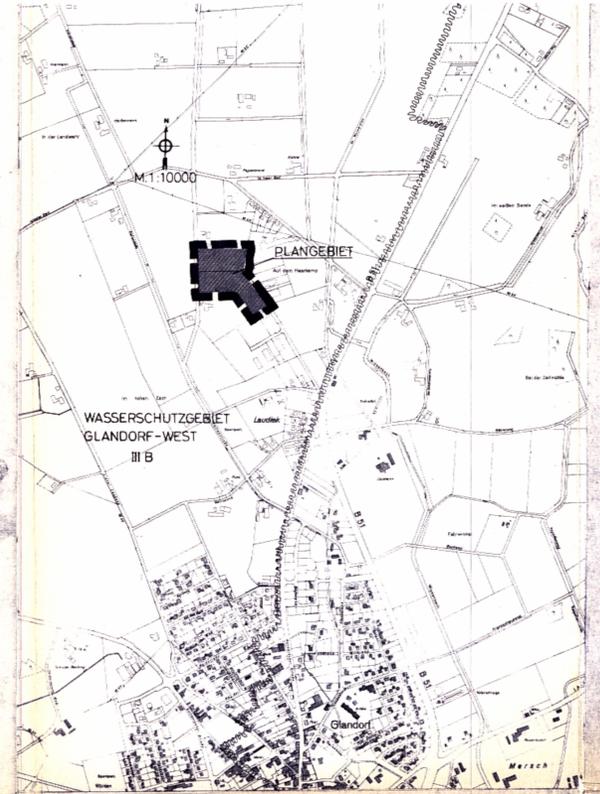
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAÜMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25 a BAUGB
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BAÜMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DEN ARTIKEL XIV DES EINGUNGSVERTRAGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBl. I. S. 885ff.) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL IV DES GESETZES VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. S. 295), HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 216 „AUF DEM HAARKAMP II“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM GELTUNGSBEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES GILT GEM. § 22 (4) BAUNVO DIE ABWEICHENDE BAUWEISE GEBÄUDE DÜRFEN EINE LÄNGE VON 50m ÜBERSCHREITEN, DABEI SIND GRENZABSTÄNDE IM SINNE DES § 7 NBAUO WIE BEI DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN.

2 GIVE-GEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
IM EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN SCHALLEMISSIONEN JE m² GRUNDSTÜCKSFÄCHE 65dB(A) TAGS UND 50dB(A) NACHTS NICHT ÜBERSCHREITEN.

AUSSERDEM SIND HIER NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DEREN EMISSIONEN NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGEN.

DIE EINSCHRÄNKUNG DES INDUSTRIEGEBIETES BASIERT AUF DEM § 1 (4) DER BAUNVO.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGINGEWIESEN, DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 27.01.1992 DARGELEGT SIND.

DAS GESAMTE GEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE III B DES WASSERSCHUTZGEBIETES GLANDORF WEST.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEB. PL. NR. 211 FÜR DIESEN TEILBEREICH AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.07.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 216 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BAUGB AM 27.02.92 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.07.91 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.02.92 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.09.91 BIS 03.10.91 GEM. § 3 (3) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.92 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB WURDE VOM 27.02.92 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 27.02.92 GEBEBEN.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27.02.92 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. BORGMEYER BÜRGERMEISTER gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (1) BAUGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von ~~zwei~~ **Maß-**gaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 15. JUNI 1992

Landkreis Osnabrück (in Vertretung)
Der Oberkreisdirektor

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (1) BAUGB IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 BAUGB AM 15. JUNI 1992 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. JUNI 1992 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GLANDORF, DEN 27.02.92

gez. SCHLOTMANN GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 216
„AUF DEM HAARKAMP II“
DER GEMEINDE GLANDORF
LANDKREIS OSNABRÜCK

HIERMIT WIRD BEGLAUBIGT, DASS DIE ABSCHRIFT MIT DER URSCHRIFT ÜBEREINSTIMMT.

GLANDORF, DEN 27.02.92

(Signature)

PLANUNGSBÜRO HÜTKER OSNABRÜCK

pb

PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STÄDTISCHES PLANUNGSGEBIET
4600 OSNABRÜCK - TEL. 050497

BEARBEITET	GEÄNDERT
25.06.1991	